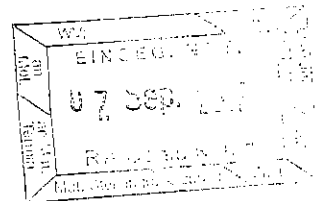


VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 2 B 624/17

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache
des Herrn

Antragsteller,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Denis König,
Groner Landstraße 27, 37081 Göttingen, -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht
(Einstellungsbescheid)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - am 5. September 2017 durch die
Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers
vom 11.08.2017 gegen die in Ziffer 3 des Bescheides der
Antragsgegnerin vom 04.08.2017 enthaltene Abschiebungs-
androhung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dem Antragsteller wird für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Denis König aus Göttingen bewilligt.

G r ü n d e

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seiner am 11.08.2017 erhobenen Klage (2 A 623/17) gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.08.2017 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

hat Erfolg.

Er ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO statthaft, weil der Klage gegen die Androhung der Abschiebung nach Einstellung des Asylverfahrens nach § 33 AsylG gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 38 Abs. 2 AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Dem Antrag fehlt auch nicht deshalb das Rechtsschutzbedürfnis, weil der Antragsteller einen Wiederaufnahmeantrag nach § 33 Abs. 5 Satz 2 AsylG stellen könnte (so aber wohl Marx, AsylG, 9. Aufl., § 33 Rn. 33). Die Kammer folgt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 20.07.2016 - 2 BvR 1385/16 -, juris), wonach gegen eine nach § 33 Abs. 5 Satz 1 AsylG ergangene Einstellungsentscheidung wegen des Gebots des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG auch der Klagegeweg eröffnet sein muss. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Antragsteller ansonsten in einem späteren Verfahrensstadium die Ausschlusswirkung des § 33 Abs. 5 Satz 6 Nr. 2 AsylG entgegengehalten würde.

Der Antrag ist auch begründet. Die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt nämlich zu Lasten der Antragsgegnerin aus, weil sich die im Bescheid vom 04.08.2017 vorgenommene Einstellung des Verfahrens nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung als rechtswidrig erweist.

Gemäß § 33 Abs. 5 Satz 1 AsylG stellt das Bundesamt das Asylverfahren ein, wenn der Asylantrag nach § 33 Abs. 1 AsylG als zurückgenommen gilt, weil der Ausländer das Verfahren nicht betreibt. Nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2. Alt. AsylG wird zudem vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 AsylG nicht nachgekommen ist.

Zwar ist der Antragsteller vorliegend nicht zur persönlichen Anhörung am 16.06.2017 erschienen; es ist aber bereits zweifelhaft, ob er zu dieser ordnungsgemäß geladen wurde. Der Akte des Bundesamtes lässt sich jedenfalls nicht mit Sicherheit entnehmen, dass das Ladungsschreiben vom 07.06.2017 (Bl. 62, BA 001) überhaupt zur Post abgegeben wurde. Eine Postzustellungsurkunde befindet sich nicht in den Verwaltungsvorgängen. Ebenso ist fraglich, ob der Antragsteller eine etwaige Zustellung der an

seine alte Anschrift (Gustav-Bielefeld-Str. 8 A) adressierten Ladung gemäß der Zustellungsfiktion des § 10 Abs. 2 AsylG gegen sich gelten lassen müsste.

Dies bedarf indes keiner Entscheidung, denn jedenfalls ist der Antragsteller nicht in einer den Anforderungen des § 33 Abs. 4 AsylG genügenden Weise über die Folgen des Nichterscheinens beim Anhörungstermin belehrt worden. Nach dieser Vorschrift ist der Ausländer auf die nach § 33 Abs. 1 AsylG eintretenden Rechtsfolgen schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Daran fehlt es vorliegend.

Die dem Antragsteller bereits am 13.05.2016 in Sprache erteilte Belehrung für Erstantragsteller über Mitwirkungspflichten und Allgemeine Verfahrenshinweise (Bl. 12 ff., BA 001) umfasste die Möglichkeit, dass der Asylantrag wegen Nichtbetreibens im Falle des unentschuldigtem Nichterscheinens beim Anhörungstermin als zurückgenommen gilt, nicht. Dort war lediglich die Rede davon, „dass es für das Asylverfahren nachteilige Folgen haben kann (Einstellung des Verfahrens bzw. Entscheidung ohne persönliche Anhörung), wenn Sie zu diesem Termin nicht erscheinen, ohne vorher Ihre Hinderungsgründe rechtzeitig dem Bundesamt schriftlich mitgeteilt zu haben (...)“. Das Bundesamt verweist damit auch nur auf die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung in dem Fall, dass der Antragsteller nicht vor dem Termin schriftlich seine Verhinderung anzeigt. Dass das Asylgesetz in § 33 Abs. 2 Satz 2 aber eine Widerlegung der Vermutung auch dann vorsieht, wenn der Ausländer unverzüglich, also nach dem versäumten Anhörungstermin, nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte, erwähnt die Belehrung nicht. Diese Belehrung für Erstantragsteller über Mitwirkungspflichten und Allgemeine Verfahrenshinweise genügt daher nicht den Anforderungen des § 33 Abs. 4 AsylG (so auch VG Frankfurt Oder, Beschl. v. 22.08.2017 - 7 L 601/16.A -, juris Rn. 7; VG München, Beschl. v. 21.07.2017 - M 21 S 17.35568 -, juris Rn. 26).

Die der schriftlichen Ladung zur Anhörung vom 07.06.2017 beigegefügte Belehrung ist zwar voraussichtlich inhaltlich nicht zu beanstanden, aber ausschließlich in deutscher Sprache erfolgt und dem Antragsteller auch nicht gegen Empfangsbestätigung übermittelt worden.

Selbst wenn die Antragsgegnerin die Ladung zur Anhörung tatsächlich per Postzustellungsurkunde an den Antragsteller versandt haben sollte und dieser die Zustellung nach § 10 Abs. 2 AsylG gegen sich gelten lassen müsste, ersetzt diese Zustellungsfiktion nicht die für die Belehrung nach § 33 Abs. 4 AsylG tatsächlich erforderliche und durch Empfangsbestätigung nachzuweisende Kenntnis des Antragstellers über die Belehrung (so auch VG München, Beschl. v. 21.07.2017 - M 21 S 17.35568 -, juris Rn. 27; VG Lüneburg, Beschl. v. 23.06.2017 - 6 B 57/17 -, juris Rn. 9).

Die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Belehrung liegen überdies auch deshalb nicht vor, weil die in der Ladung zur Anhörung enthaltene Belehrung allein in deutscher Sprache erfolgte. Jedenfalls bei einem nicht anwaltlich vertretenen Antragsteller ist eine Übersetzung in eine Sprache, die der Betroffene verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, unentbehrlich, vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. a) der Richtlinie 2013/32/EU v. 26.06.2013 (so auch VG München, a. a. O., Rn. 24; VG Lüneburg, a. a. O., Rn. 10; Marx, a. a. O., § 33 Rn. 23; GK-AsylG, Stand: 112. EL Juni 2017, § 33 Rn. 78). Dass der Antragsteller der deutschen Sprache hinreichend mächtig ist, ist nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG.

Dem Antragsteller wird gemäß § 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe bewilligt, denn seine Rechtsverfolgung hat aus den oben genannten Gründen Erfolg.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).